

Benutzungsordnung für die Ballspielhalle, Schulturnhalle, das Hallenbad und die dazugehörigen Vorräume und Nebenräume bei Veranstaltungen

Der Markt Bechhofen erlässt als Eigentümer und Träger der Ballspielhalle, Schulturnhalle und des Hallenbades

folgende Benutzungsordnung:

1.) Benutzungsordnung:

§ 1

Anmeldung von Veranstaltungen

(1) Die Anmeldung für Veranstaltungen in der Ballspielhalle, Schulturnhalle, im Hallenbad und den dazugehörigen Vorräumen und Nebenräumen hat beim Träger, dem Markt Bechhofen, Martin-Luther-Platz1, 91572 Bechhofen; Tel.: 09822/606-0 , Fax: 09822/606-50 , e-mail: rathaus@bechhofen.com zu erfolgen.

§ 2

Übergabe und Abnahme

(1) Der Veranstalter hat bei Anmeldung dem Markt Bechhofen einen Verantwortlichen zu benennen.

Dieser hat auch dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die besonderen Anordnungen des der Gemeinde eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

Der Verantwortliche wird in die Benützung eingewiesen.

Dabei werden auch die Schlüssel gegen Hinterlegung einer Kautions ausgehändigt.

(2) Dem Veranstalter steht für seine Veranstaltung der zugewiesene Bereich zur Verfügung. Einschränkungen werden mitgeteilt.

(3) Folgendes ist zu beachten:

- Das Rauchen ist in allen Bereichen von Ballspielhalle, Schulturnhalle, Hallenbad mit Vorräumen und Nebenräumen verboten.
- Die Bewirtung darf nur in den vorgesehenen Bereichen erfolgen. Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall durch die Gemeinde erfolgen.
- Nach Ende der Veranstaltung sind die Bereiche sofort zu säubern und zu verlassen.
- Müllabfälle sind nach Ende der Veranstaltung sofort aus den Hallen zu beseitigen.
- Auch die Umgebung der Hallen ist von Abfällen zu säubern.
- Verursachte Schäden an Einrichtungen sind am nächsten Wochenarbeitsstag sofort der Gemeinde zu melden.

Bei Zuwiderhandlungen und Beschädigungen haftet der Verantwortliche im Rahmen der Aufsichtspflicht. Im übrigen richtet sich die Haftung eines jeden Einzelnen und der Gäste und Besucher nach den Vorschriften des Zivil- und Strafrechts.

Für beschädigte Gegenstände ist Ersatz zu leisten.

(4) Die benutzte Halle wird von der Gemeinde zusammen mit dem Verantwortlichen abgenommen. Beanstandungen sind dabei zu beseitigen.

§ 3

Benutzung der Freiflächen (Verhaltensregeln)

(1) Die Benutzer haben sich auf den Freiflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich auf den Freiflächen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Die Nachtruhe von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist zu beachten !

Während der Nachtruhe ist folgendes nicht zulässig:

- Laute Unterhaltungen
- Singen und Musizieren
- Betrieb von Tonband-, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten wie Radio-, MC- und CD-Playern u.s.w.

(4) Der Betrieb von Lautsprechern und Megaphonen ist generell nicht zugelassen.

(5) Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Ein Befahren des Hallenvorplatzes ist nur zum Be- und Entladen bei Auf- und Abbau gestattet und soll möglichst schonend erfolgen.

(6) Müllabfälle sind ordnungsgemäß über die Papiertonne, Restmülltonne und gelbe Säcke zu entsorgen.

Die Wertstoffe sind in die vorhandenen Wertstoffinsel-Container zu bringen.

Für Restmüll können Müllsäcke bei der Gemeinde käuflich erworben werden.

(8) Die Sanitäreinrichtungen sind zu benutzen und sauber zu halten.

(10) Das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren ist in den Hallen untersagt.

§ 4

Verstöße

(1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung, die Verhaltensregeln und sonstige zum Betrieb ergangene Vorschriften können die sofortige Lösung der Belegungsvereinbarung zur Folge haben.

Auf die Entgeltregelung (Gebührensätze) wird für diesen Fall hingewiesen.

(2) Bei Fehlbelegung der Halle durch offiziell vom Träger Nicht-Zugelassene Gruppen und Einzelpersonen erfolgt ein Verweis.

Es wird ebenfalls auf die Entgeltregelung (Gebührensätze) hingewiesen.

§ 5
Haftung

Die Benutzung der Hallen und Freiflächen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Markt Bechhofen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer der Hallen und Freiflächen entstehen, soweit dem Markt Bechhofen kein Verschulden nachgewiesen werden kann.

§ 6
Entgeltregelung (Gebührensätze)

Für die Nutzung der Hallen werden folgende Gebührensätze erhoben (Gültigkeit ab 2009):

a.) Ballspielhalle:

Pro Stunde

Örtliche Vereine

Ballspielhalle Erwachsene – 1/1	18,00 €
Ballspielhalle Erwachsene – 2/3	12,00 €
Ballspielhalle Erwachsene – 1/3	6,00 €
Ballspielhalle Jugendliche – 1/1	12,00 €
Ballspielhalle Jugendliche – 2/3	8,00 €
Ballspielhalle Jugendliche – 1/3	4,00 €

Außergemeindliche Vereine

Ballspielhalle Erwachsene – 1/1	54,00 €
Ballspielhalle Erwachsene – 2/3	36,00 €
Ballspielhalle Erwachsene – 1/3	18,00 €
Ballspielhalle Jugendliche – 1/1	36,00 €
Ballspielhalle Jugendliche – 2/3	24,00 €
Ballspielhalle Jugendliche – 1/3	12,00 €

Veranstaltungen

Verbandsheimspiele – Ballspielhalle; Maximal 2 Stunden werden berechnet – 1/1	18,00 €
Verbandsheimspiele – Ballspielhalle; Maximal 2 Stunden werden berechnet – 2/3	12,00 €
Verbandsheimspiele – Ballspielhalle; Maximal 2 Stunden werden berechnet – 1/3	6,00 €
Turniertage – Ballspielhalle	54,00 €
Turniertage – Ballspielhalle – 2/3	36,00 €
Turniertage – Ballspielhalle – 1/3	18,00 €
Sonderveranstaltungen Ballspielhalle pro Tag	200,00 €

Bei Nutzung der Ballspielhalle von Jugendlichen ab 20.00 Uhr wird der Erwachsenenatz verrechnet.

Die Nutzung beinhaltet das Foyer und die zugewiesenen Nebenräume.

b.) Schulturnhalle:

	Pro Stunde
<u>Örtliche Vereine</u>	
Schulturnhalle – 1/1	12,00 €
Schulturnhalle – 2/3	9,00 €
Schulturnhalle – 1/3	6,00 €
<u>Außergemeindliche Vereine</u>	
Schulturnhalle – 1/1	36,00 €
Schulturnhalle – 2/3	27,00 €
Schulturnhalle – 1/3	18,00 €
<u>Veranstaltungen</u>	
Verbandsheimspiele – Schulturnhalle; Maximal 2 Stunden werden berechnet – 1/1	12,00 €
Verbandsheimspiele – Schulturnhalle; Maximal 2 Stunden werden berechnet – 2/3	9,00 €
Verbandsheimspiele – Schulturnhalle; Maximal 2 Stunden werden berechnet – 1/3	6,00 €
Turniertage – Schulturnhalle	36,00 €
Turniertage – Schulturnhalle – 2/3	27,00 €
Turniertage – Schulturnhalle – 1/3	18,00 €
Sonderveranstaltung pro Tag	200,00 €

Die Nutzung beinhaltet das Foyer und die zugewiesenen Nebenräume.

c.) Hallenbad (Sonderveranstaltungen):

Schwimmhalle:
Foyer:

§ 7
Kautions

(1) Die Schlüssel für die Hallen werden gegen Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 200,-- Euro ausgehändigt. Die Kautions wird nach der Abnahme zurückerstattet.

(2) Verloren gegangene Schlüssel werden ersetzt und die Kosten dafür in der tatsächlich entstandenen Höhe von der Kautions abgezogen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bechhofen, den 17.04.2003

Distler
1. Bürgermeister

Siegel